

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstags und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Postgeld.

Deutschlands
Herausgegeben vom
Zentralvorstand.

Redaktion u. Expedition: Köln a. Rh., Venloerwall 9. Anzeigenannahme durch C. H. Kleine, Berlin SW. 47, Köpenickerstr. 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 27. Mai 1916.

Nummer 11.

Volksernährung im dritten Kriegsjahr.

Da ein baldiges Ende des Weltkrieges leider noch immer nicht abzusehen ist, müssen die Vorbereitungen für die Regelung der Lebensmittelversorgung im dritten Kriegsjahr in Angriff genommen werden. Dabei ist es unerlässlich notwendig, daß die bisher vorhandenen Mängel und Fehler in unserer Lebensmittelversorgung radikal beseitigt werden, wobei in erster Linie eine gerechtere Verteilung der Vorräte und eine Unterbindung des schamlosen Wuchers vonnöten ist. Diesen Notwendigkeiten Rechnung tragend, haben die im deutschen Arbeiterkongreß vereinigten christlich-nationalen Arbeiterorganisationen dem Bundesrat und Reichstag, den stellvertretenden Generalkommandos und den Gemeindeverwaltungen eine 16 Seiten umfassende, inhaltreiche Denkschrift überreicht, die einen vollständigen Organisationsplan für die Lebensmittelversorgung im dritten Kriegsjahr enthält. Die christliche Arbeiterbewegung hat seit dem Ausbruch des Krieges auf diesem wichtigen Gebiete alles versucht und getan, um die Lebenshaltung der minderbemittelten Volksschichten zu erleichtern und damit der Gesamtheit des Vaterlandes zu dienen. Im Mai 1915 hat sie als Ergebnis einer Tagung in Offen den maßgebenden Stellen eine Denkschrift mit einem Wirtschaftsplan für das zweite Kriegsjahr unterbreitet, deren Forderungen zum Teil erfüllt, zum anderen Teil jedoch durch Verschärfungen und neue Fehler erfüllt blieben, zum Schaden der Volksgemeinschaft. Jetzt wird man hoffentlich auch an den maßgebenden Stellen ein volles Verständnis für die Durchföhrung der Kriegsjahre zu ermöglichen, die Kriegsziele nicht zu gefährden. Die von der christlich-nationalen Arbeiterbewegung aufgestellten Forderungen zeigen einen gangbaren Weg, um die bisherigen Schwierigkeiten auszuräumen. Der hauptsächlichste Inhalt der Denkschrift und der Kern der Forderungen ist formuliert in folgenden

Leitgedanken:

1. Notwendigkeit eines Gesamtplanes.

Auch die kommende Ernte ist voraussichtlich wiederum als Kriegsernte zu betrachten. Für ihre Verwendung und Verteilung ist ein umfassender, alle Versorgungsfragen regelnder Plan eine unabwendbare Notwendigkeit geworden. Nur so sind die Fehler der bisherigen Kriegsverwaltung zu vermeiden; nur so kann auch das in diesem Punkte stark erschütternde Vertrauen des deutschen Volkes wieder hergestellt werden.

2. Produktionsförderung.

Dieser Plan hat auch die Wiederverwendung der abgeernteten Flächen ins Auge zu fassen, sei es, daß diese noch im Laufe des Sommers, sei es in den Herbstmonaten einguldet hat. Kein Stück deutschen Bodens darf ungenutzt bleiben. Vor allem ist die häuerliche, aber auch die Parzellenwirtschaften (landwirtschaftlichen Nebenbetrieben) zu diesem Ziele jede Förderung zu verschaffen.

Es sind zu diesem Zweck in den einzelnen Kreisen Wirtschaftskämter einzurichten. Diese haben für die Aufstellung eines den Produktionsbedingungen der betreffenden Gegend entsprechenden Wirtschaftsplanes Sorge zu tragen. Für die Herbeischaffung der notwendigen Wirtschaftsmittel aus den Lebensmittelgebieten ist Vorkehrung zu treffen. Auch ist eine planmäßige Regelung der Arbeitshilfe und eingehende Wirtschaftsbekämpfung, insbesondere der kleineren Betriebe einzurichten. In besonderen Fällen sind an solche Bauernbetriebe, die unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten arbeiten, Betriebsmittel aus hierfür zu schaffenden Ausgleichsfonds zu gewähren.

3. Verteilungsregelung.

Die Zuteilung des Vorhandenen, sowie der im weiteren Verlaufe des Wirtschaftsjahres zu gewinnenden Lebensmittel ist durch eine durchgreifende Verteilungs- und Zuteilungsordnung sicherzustellen. In diese Ordnung sind Stadt und Land einzubeziehen. Eine Regelung bloß des häuerlichen Konsums vermag erfahrungsgemäß weder die Zufuhren an den

Verbrauch in den unbedingt notwendigen Mengen noch die notwendige Regelmäßigkeit der Versorgung zu gewährleisten.

In erster Linie ist der Grundbedarf der zur Erhaltung der großen Verbrauchergruppen notwendigen Lebensmittel unbedingt sicherzustellen. Hierzu gehören vor allem Getreide (Vorrat), Kartoffel und Rette, Genuß die Milch. Die im Laufe der einzelnen Verbrauchsperioden hinzutretenden Ergänzungsmittel (Wurstwaren, Gemüse, Suppenartikel, ferner Kaffee, Zucker und Äpfel) sind gleichfalls in einer dem Bedarfs und den jeweils festzustellenden Vorräten entsprechenden Menge dem allgemeinen Konsum bereit zu halten. Auch die Fleischversorgung ist in Stadt und Land nach dem Vorgehen mehrerer Bundesstaaten durch Einführung des Markenprinzips zu regeln. Dabei wird besonders Sorge getragen werden müssen, daß das nach den Wintermonaten in verhältnißloser Zahl zum Schlachten kommende Vieh zur rechten Verteilung und Konservierung gebracht wird und nicht in den Händen weniger bleibt.

Bei der Brotversorgung muß wieder zur strikteren Regelung des dritten Kriegsjahres zurückgekehrt werden. Die notwendige Verbrauchsmenge an Kartoffeln ist sofort bei der Ernte sicherzustellen und entweder der Einföhrung oder der Aufbewahrung in häuerlichen Mieten zuzuföhren. Die regelmäßige Zufuhr zu den Mäkten ist genau zu ordnen. Die Milchversorgung ist durch Erhaltung und Hebung des Viehstandes in den Milchlieferungsgebieten, durch gezielte Futterzufuhr und kommunale Lieferungs-Verträge mit den Milchproduzenten auch für den Winter in nennenswertem Maße sicherzustellen. Die Abschichtung der Milchföhrung ist mit allen Mitteln zu verhindern.

Die größten Konsumbezirke sind zur Ausschaltung der Konkurrenzordnung immer wieder durchbrechenden Konkurrenz zu Verböundvereinigungen (Zweckverbänden) zusammenzufassen. Diesen sind alle innerhalb der im allgemeinen gleichartigen Verbrauchsbezirke (z. B. rheinisch-westfälischer oder rheinmainischer Industriebezirk) gelegenen Städte und Landgemeinden einzuschließen. Innerhalb solcher Bezirke ist Zufuhr- und Verbrauchsregelung nach einheitlichen Grundföhrungen durchzuführen.

Den Konsumbezirken sind bestimmte Lebensmittelgebiete zu gemeinsamer Versorgung zuzuteilen. Hierbei sind die verkehrspolitisch günstigsten und möglichst schon im Frieden in engerem Verkehr liegenden zunächst zu berücksichtigen. Die Selbstverwaltungsbasis ist auf solche größeren Bezirke zu beschränken.

Die Versorgungs-, Zuföhrungs- und Verteilungsordnung muß unter die zentrale Leitung eines Reichsamtes (Reichslebensmittelamt) gestellt werden. Besondere bundesstaatliche oder provinzielle Ausführbefugnisse oder sonstige Maßnahmen dürfen diesen Anordnungen nicht durchkreuzen. Die bundesstaatlichen und kommunalen Ausführungsbehörden müssen jederzeit sich bewußt sein, daß von der strikten Durchföhrung der getroffenen Maßnahmen das Wohl der ganzen Bevölkerung des Reichs abhängt und eine Art passiven Widerstandes, auch nur an einzelnen Stellen geübt, die ganze Kriegsverföhrung gefährden kann.

Dem Reichslebensmittelamt und den ihm angehörigen zentralen Versorgungsstellen (Reichs-Getreidestelle, Kartoffel-, Zucker-, Fleischstellen usw.) sind neben den ausgleichenden auch direkte Befugnisse zu verleihen. Ihnen ist auch die Leitung und Kontrolle der einzelnen Selbstverwaltungsbezirke zu unterstellen. Die Meeresversorgung wird mit der Versorgung der Zivilbevölkung zu einem gemeinsamen Plane verbunden werden müssen.

4. Die Preisordnung.

Die gesamte Preisgestaltung der Kriegselnahrungsmittelversorgung ist auf einer mittleren Linie, die dem Verbrauch wie der Produktion gerecht wird, aufzubauen. Die weit über die Grundlagen der Produktionskosten hinaus gestiegenen Preise müssen herabgesetzt und der mittleren Gesamtlinie eingeeicht werden. Vor allem sind die in völlig unberechtigter Höhe gestiegenen Futtermittelpreise wieder zu ermäßigen und damit die Produktion der

auf ihre Weiterverwertung angelegenen Betriebszweige wieder auf eine natürliche Grundlage zurückzuführen. Auch die Haushaltungsmittel (Zerle, Soda usw.) sind in die Preisordnung einzubeziehen.

Es sind feste Preise festzusetzen. Die Preisordnung hat alle Verkehrs- und Verwendungsstufen (Produzenten, Vermittler, Konsumenten) zu umfassen und die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten (z. B. Altschmelze, Verwendung, Verarbeitung zu Konsumgütern usw.) zu fassen. Auch sind die während der Wirtschaftsjahre zu gewährenden Sonderzuschläge (Reports, Aufnahmungsgebühren) von vornherein festzusetzen und bekannt zu geben.

Durch die Gestaltung der Verteilungs-, wie der Preisordnung sind unendlich viele Preissteigerungen der Lebensmittelvermittlung und insbesondere der zu wucherischer Preissteigerung benutzten Aktienverkäufe auszuschalten.

Ausländische Lebensmittel sind den zentralen Versorgungsstellen des Reichs zuzuföhren. Besondere Preise für Auslandsware sind im Inlandverkehr nicht zuzulassen. Wo sich letzteres nicht umgehen läßt, ist die Auslandsware mit amtlicher Herkunftsbekanntmachung zu versehen und gesondert zum Verkauf zu bringen.

5. Kontrollmaßnahmen.

Zur Durchföhrung der Versorgungs-, wie der Preisregelung sind eingehende Kontrollmaßnahmen einzurichten. Sowohl die Mengen wie die Qualität und Preissteige sind häufig zu überwachen.

Zu diesem Zweck sind die Preisprüfstellen nicht nur in den Städten, sondern auch in den Landkreisen unter in Zuziehung der Vertreter der Konsumenten und uninteressierter Sachverständiger (Ärzte, Tierärzte, Labormittelchemiker, Schlachthofdirektoren) einzurichten. Den Prüfungsstellen sind erweiterte Befugnisse zur verböhrten Lebensmittelüberwachung zu geben. Insbesondere sind sie zu den Arbeiten der Versorgungsstellen (Lebensmittelämter, Lebensmittelstellen, Wirtschaftskämter) mit heranzuziehen.

Die Durchföhrung der Versorgungs- und Preisregelung ist durch gesetzlich festgelegte Strafandrohung zu garantieren.

6. Aufklärungsstätigkeit.

In allen Kreisen der Bevölkung, nicht bloß in der Stadt, sondern vor allem auch auf dem Lande, ist durch Schrift und Wort und auch durch beschöbliche Einwirkung des Verhältnisses dafür zu schaffen, daß ein gemeinsames Zusammenarbeiten aller und in erster Linie eine gewissenhafte Durchföhrung der Versorgungsregelung nicht um irgend einer Bevölkungsschicht willen ermüdet, sondern zur Versorgung des Heeres wie der für das Meer arbeitenden Erwerbschichten und der in der Heimat verbliebenen Familien der Soldaten notwendig ist und daß somit die von allen zu bringenden Opfer nur der feindlichen Verwendigung des Krieges gelten.

Diesen Leitgedanken ist eine umfangreiche Begründung mit sachlichen Erläuterungen beigegeben, worin besonders die Durchföhrbarkeit der gemachten Vorschläge nachgewiesen wird. Behandelt werden dabei 1. die Produktionsförderung; 2. die Zufuhr und Verteilung; 3. die Preisordnung; 4. die Organisation der Kontrolle und 5. die Organisierung der Aufklärungsstätigkeit. Gegenüber den in der Denkschrift aufgestellten Forderungen darf es kein „unmöglich“ geben, heißt es mit Nachdruck in der Schlussbemerkung. Da die Stellungnahme der christlich-nationalen Arbeiterkraft sich von Einseitigkeit gegenüber den bei der Volksernährung beteiligten Erwerbsständen freigibt, kann sie mit um so größerem Recht eine Berücksichtigung ihrer Anregungen erwarten. Von der Lösung dieser Frage hängt nicht mehr und nicht weniger wie Dauer und Ausgang des Krieges ab. Sehr zutreffend ist füzlich in der Presse darauf hingewiesen worden, daß wir den Frieden erst dann bekommen werden, wenn wir eine zufriedensetzende Lösung der Volksernährungsfrage gefunden und augenfällig für das In- und Ausland in der Praxis durchföhren können. Die einzige Hoffnung unserer Feinde beruht auf dem Ausdehnungsplan. Können wir den praktischen Vorschlag liefern, daß dieser teuflische Plan endgültig gescheitert ist, dann wird die letzte Schranke für die Ausdehnung von Friedensverhandlungen gefallen sein. Da-

zum gilt es, in der inländischen Kriegswirtschaft den letzten entscheidenden Sieg zu erringen. Zur Zeit sieht im Wesentlichen in wichtigen Regierungsstellen bevor. Ein besonderes Reichsamt für die Lebensmittelversorgung soll geschaffen, die Leiter desselben mit weitgehenden Machtbefugnissen ausgestattet werden. In inländischen Fabriken (siehe S. 1.) sollten wir nun, daß sich das Ausland und dem anerkannten Organisationsleiter der Deutschen nun auch auf dem Gebiet der Volksernährung endlich durchsetzen und erfolgreich betreiben wird. Das Volk selbst, insbesondere die Arbeiterklasse, wird gern am vermeintlichen Opfer bringen, ferner auch tatkräftig unterstützen und alle Maßnahmen unterstützen, die im Interesse des Durchhaltens notwendig sind, um die Schandpläne unserer mächtigen Feinde zu nichte zu machen. Infolge unserer Soldaten zu Lande und zu Wasser haben Erfolge an Erfolge, Sieg an Sieg gereicht: nun soll und muß auch in der inländischen Volksernährung ein durchschlagender Erfolg erzielt werden.

Arbeitslosenfürsorge.

Der Zentralrat hat an den Reichstag und Bundesrat eine Petition gerichtet, in welcher um Maßnahmen gegen die im Kriegsgewerbe drohende Arbeitslosigkeit gebeten wird. Die Petition lautet:

Die Durchführung der Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit in Krieg und Wehrwesen verarbeitenden Gewerben hat das Einkommen der davon betroffenen Arbeiter und Arbeiterinnen bedeutend verringert und bringt außerdem für einen Teil derselben besondere Schäden in sich. Mit weiteren Entlasten des Einkommens der Arbeiterinnen in diesen Gewerben muß in Zukunft gerechnet werden und weshalb mit dauernder Arbeitslosigkeit. Der unterzeichnete Vorstand gestattet sich deshalb, den Hohen Reichstag (Bundesrat) zu bitten, sich der Fürsorge für die von der Verordnung betroffenen Angehörigen des Kriegsgewerbes, die in Not geraten, anzuschließen.

Der mit der Einschränkung der Arbeitszeit und Verringerung der Arbeitsmenge verbundene Lohnausfall ist so erheblich, daß der Verdienst zur Bereitung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht ausreicht.

Nach der Verordnung darf den Demarshierern und Arbeiterinnen, welche die weitaus größte Zahl der Arbeiter stellen in den unter der Verordnung stehenden Industrien ausmachen, nicht mehr als sieben Gehälter der Arbeitslosen übertragen werden, die ihnen in der Zeit von Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 übertragen war, bezw. soll den Arbeitern nicht mehr Arbeit übertragen werden, als die Arbeiter bis sieben Gehälter des von ihnen in der angegebenen Zeit verdienten Arbeitslohnes erzielen. Für Arbeiter, welche in dieser Zeit (Oktober-Dezember) einen guten Verdienst hatten, mag die Lage noch einigermaßen erträglich sein. Hoch ist aber die Zahl der Arbeiter, die in der angegebenen Zeit, besonders in Werksmahlwerken und der Militärärztl. Dienstleistungen einen unzureichenden Verdienst hatten, dessen Kürzung um 30 Prozent ernste Gefahren für den Betroffenen in sich schließt. Dabei kommen so niedrige Verdienste heraus, daß die 10 Prozent, die der Arbeitgeber als Lohnausgleich geben muß, keinen Ausschlag mehr geben. Noch schlimmer sind diejenigen daran, für die in Ermangelung eines Nachweises sieben Gehälter des Erbsolches in Frage kommen. Ein Fall von vielen sei zur Illustration angeführt. Ein im Sommer v. J. zum Heeresdienst eingezogener, als beschäftigter Soldat wurde Anfang d. J. wieder entlassen. Da er in der Zeit vom Oktober 1915 bis Februar 1916 nicht verdient, kommen für ihn sieben Gehälter des Erbsolches in Frage, der in dem speziellen Fall Mk. 3,50 beträgt. Das ist ein Wochenlohn von 14,70 Mk. zuzüglich 10 Prozent = 16,17 Mk. Und die Fälle, wo Arbeiter aus diesen und anderen Gründen einen Nachweis über ihr Einkommen in der fraglichen Zeit nicht erbringen können, sind gar nicht so selten, als daß sie bei Beurteilung der Gesamtlage nicht zu beachten wären. Daraus geht hervor, daß die Verordnung den tatsächlichen Verhältnissen zu wenig Rechnung trägt.

Eine Unterstützung aus Staatsmitteln unter Mithilfe der Gemeinden für diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen der betreffenden Branchen, die ein Opfer im Interesse des Vaterlandes bringen müssen, ist dringend geboten und von der Regierung bereits in Aussicht gestellt. Sollen die Betroffenen vor Not bewahrt bleiben, so darf die Unterstützung nicht erst bei gänzlicher Arbeitslosigkeit eintreten, sondern ist auch dann zu gewähren, wenn das Einkommen unter einer, den jeweiligen Verhältnissen Rechnung tragenden Grenze bleibt.

Eine glatte Hebertragung der f. J. für die Unterstützung der Regimenter festgelegten Sätze auf die in ihrem Verdienst beschränkten oder arbeitslosen Arbeiter des Kriegsgewerbes halten wir für ausgeschlossen, weil seit dieser Zeit die Kaufkraft des Geldes noch weiter gesunken ist.

Zu prüfen wäre weiter die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung, welche die obere Grenze des Verdienstes bestimmter Arbeiter zu sehr beschränken. Auch könnten die Militärbehörden durch vermehrte Ueberweisung von Arbeiten an das private Kriegsgewerbe die Notlage heuern. Vor allem wäre eine Vertiefung der Arbeitszeit in den Betrieben der Militärverwaltungsämter zu erwägen, wodurch der Privatindustrie mehr

Arbeiten zuzuführen und mehr Arbeitsgelegenheit geschaffen würde.

Die Einschränkung von Arbeitsgelegenheiten ist der Unterstützung vorzuziehen: jedoch darf das Vertrauen zur Ermittlung von Arbeit nicht so weit gehen, als vertrieben gewordenen Angehörigen des Kriegsgewerbes Arbeit zugeteilt, welche sie nicht verrichten können. In dem Maße sind hierher die geschlechtliche, familiäre und sonstige Verhältnisse der Arbeiterklasse zu berücksichtigen. Es die Unternehmer und Arbeiter in den Kriegsgewerben selbst ein großes Interesse an der Aufrechterhaltung oder teilweise unvollständiger Beschäftigung haben, sind Vertreter dieser Organisationen vor Fehlen von Bestimmungen zu haben. Die Unterstützung von Vertretern der Organisationen bei Durchführung der Maßnahmen derselben ist für notwendig.

Wir legen das Vertrauen in den Hohen Reichstag (Bundesrat), daß er die Lage würdigt, in welche die Arbeiter des Kriegsgewerbes durch die Nach der Verhältnisse verlegt sind und durch ein solches Dasein erwarten.

Vorgaben
Der Zentral-Vorstand
 des Verbandes Schrift. Schneider u. Schneiderinnen
 und verwandter Berufe Deutschlands.
i. A.: H. Schwarzmann.
1. Vorsitzender.

Reformen der Arbeitsvermittlung.

In vier Gesellschaftsorganisationen, nämlich, Freiwirtschaft, durch Bundesrat und sonstige Gesellschaften, haben bekanntlich im Frühjahr 1915 eine gemeinsame maßgebende Aktion zur Beschleunigung der Arbeitsvermittlung in der Wege geleitet. In dem Reichstag und Bundesrat wurde eine wohlgegründete Eingabe mit Verbleiben für ein solches Gesetz gerichtet, die durch in einer vorläufigen Verhandlung mit dem Reichstag von dem Gewerkschaftsvertreter nach mündlich begründet wurde. Der Erfolg dieser gemeinschaftlichen Aktion war, daß die vorgeschlagenen Verträge vom Reichstag mit großer Mehrheit angenommen wurde, allerdings gegen starke Widerstände, die sich aus dem Lager des großindustriellen Unternehmertums bemerkbar machten. Auf diese Widerstände in es wohl auch zurückzuführen, daß die Reichsregierung sich gegenüber den Gewerkschaftsvorschlägen und dem Reichstag des Reichstages ablehnend verhielt. Sie erklärte, daß es nicht angäbe sei, ein Gesetz von solcher Tragweite in der anormalen Kriegszeit zu verabschieden. Eine Verbesserung des Arbeitsnachweiswesens solle vorläufig mit dem Verwaltungsgesetz versucht, die gesetzliche Regelung aber bis nach dem Abschluß des Krieges verschoben werden.

Mit dieser Sachlage mußten sich die Gewerkschaften wohl oder übel abfinden. Um aber den Ausbau der Arbeitsnachweise auf den Vermittlungsbereich gemäß dem Gedankengang der Reichsregierung anzubahnen und zu beschleunigen, haben die vier Gewerkschaftsgruppen und das Büro für Sozialpolitik im April d. J. eine neue Eingabe an die Landeszentralbehörden gerichtet, worin eine Reihe von Maßnahmen für die Durchführung der vorläufigen Regelung des Arbeitsnachweiswesens durch Zusammenwirken der Behörden mit den sonstigen Selbstverwaltungskörpern aufgestellt werden.

Zunächst wird gefordert, daß die Landeszentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten unverzüglich dahin wirken, daß ein gemeinschaftliches Arbeitsnachweise für alle gewerblichen Orte, zumindest in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, errichtet wird. Die Landeszentralbehörden können nach Anhörung von Vertretern der Gemeinde, der Arbeitgeber und der Arbeiter vor sich zu Fall einen gemeinschaftlichen Arbeitsnachweise als ausreichend erklären, falls dieser paritätisch verwaltet wird. An die Spitze der Arbeitsnachweise soll ein paritätischer Verwaltungsausschuß gestellt werden. Dem Verwaltungsausschuß liegt die Festlegung der Vermittlungsgrundlagen, die Anstellung mit den Berufsbeschäftigten vertrauter Arbeitsvermittler, die Entscheidung über Beschwerden gegen die Geschäftsführung des Nachweises und die Ausgestaltung des Nachweises ob. Der gemeinschaftliche Nachweis kann nach Vereinbarung mit den am Orte befindlichen anderen nichtgewerkschaftlichen Nachweisen die Aufgaben einer örtlichen Zentralauskunftsstelle übernehmen. Die höheren Verwaltungsbefehden sollen verpflichtet werden, für größere Gebiete Zentralauskunftsstellen zu errichten, die den interlokalen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt herbeizuführen haben. Den nichtgewerkschaftlichen Arbeitsnachweisen ist durch Wahl eines Vereins und Vorstandes, in dem alle Arbeitsnachweissgruppen gleichmäßig vertreten sind, entscheidender Einfluß auf die Geschäftsführung der Zentralauskunftsstelle zu gewähren. Für die Durchführung dieser Bestimmungen errichtet jeder Bundesstaat oder zu diesem Zwecke von mehreren Staaten begründete Verband eine Landeszentrale für Arbeitsvermittlung. Diese hat für die nichtgewerkschaftlichen Arbeitsnachweise jede mögliche Erleichterung ihres Geschäftsbereiches, besonders eine Vereinfachung des zwischenzeitlichen Verkehrs, und für die Arbeitsnachweiser eine Vereinfachung notwendiger Reisen zu veranlassen. Die Landeszentralen haben der Reichszentrale der Arbeitsnachweise regelmäßig Bericht zu erstatten, um diese in den Stand zu setzen, durch Einweisung und Vorlage ein einheitliches und wirksames Arbeiten der Arbeitsnachweise im ganzen Reich herbeizuführen.

Zweitens der wesentliche Inhalt der Eingabe. Die Arbeitgeber der betreffenden halten eine Regelung der Arbeitsvermittlung im vorgeschlagenen Sinne für am so notwendigen, als die Heberlieferung der Kriegswirtschaft in den Kriegszustand des Arbeitsnachweiswesens vor ganz neue, besonders schwierige und bedeutungsvolle Aufgaben stellen wird. Sie werden den gewaltigen Anforderungen nur dann gerecht werden können, wenn ein harmonisches Zusammenwirken der Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden sowie der militärischen Ämtern untereinander und mit den Organen der Unternehmer und Arbeiter ermöglicht wird. Öffentlich wird die Eingabe, der sich auch die Gewerkschaft für soziale Reform befürwortend angeschlossen hat, an den maßgebenden Stellen die wünschenswerteste Berücksichtigung finden.

Teilstücklohnartise für den Bereich des VI. Armeekorps in Breslau.

Das Kriegsbeschäftigungsamt hat nunmehr die Unternehmern zum folgenden Teilstücklohnartise verpflichtet:

Teilstücklohnartise der letzten Arbeiter für die Anfertigung der Großblechschilde.

(75 v. D. der vom Beschäftigungsamt gezahlten Stücklohn.)
 (Wahrmittel zählt der Arbeiter.)

Anforderungen von den nachstehenden Stücklohnarten sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des den Auftrag erteilenden Beschäftigungsamtes gestattet, Abänderungen bleiben dem Amt jeberzeit vorbehalten.

a) Einrichten, Futter schneiden, Bezeichnen der Teile und Abnahme der fertigen Maße mit dem Meßer	0,57
b) Bearbeitung beider Vorderstücke einschf. Unterheften des Futters u. Bezeichnen der Knochlöcher	0,86
c) Anfertigung des Hintereins einschf. Unterheften des Futters	0,40
d) Anfertigung der Armeel	1,65
e) Anfertigung der Knochlöcher	0,18
f) Zusammenheften und Nähen des Rückenstückes mit den Vorderstücken, Verriegeln der Knochlöcher, Staffieren des Futters, Annähen der Knöpfe usw.	1,12
g) Aufheben des Kragens	0,30
h) Einheben der Armeel, Annähen der Nummerknöpfe usw.	0,85
i) Einbügeln der Vorderstücke (12)	0,42
Abbügeln des fertigen Kos (3)	0,42
	Mark 5,55

Friedens-Waffenrock mit schwerbiten Aufsätzen.

Teillage die vor	4,50
jedoch Armeelanfertigen	0,98
	Mark 5,48

Bluse.

a) Einrichten, Futter schneiden, Bezeichnen der Teile und Abnahme der fertigen Maße mit dem Meßer	0,76
b) Bearbeitung beider Vorderstücke mit Seitenstücken, Anfertigen und Einheften der Knochlöcher, der inneren Bruststücke, der Goldbuckelstücke, der Seitenstücke, Unterheften des Futters, Abzeichnen u. Verriegeln der Knochlöcher	1,38
c) Anfertigung des Hintereins einschf. Unterheften des Futters	0,20
d) Anfertigung der Armeel	0,43
e) Anfertigung der Knochlöcher	0,18
f) Zusammenheften und Nähen des Rückenstückes mit den Vorderstücken, Anbringung der Rücken- u. Seitenhöfen, der Schloßstücke, Steppen und Staffieren des Futters, Annähen der Knöpfe	1,75
g) Anfertigung des Kragens	0,50
h) Aufheben des Kragens	0,38
i) Einheben der Armeel, Annähen der Schulterknöpfe	0,35
j) Einbügeln der Vorderstücke (12)	0,42
Abbügeln der fertigen Bluse (12)	0,42
	Mark 6,00

Wanste neuer Art.

a) Einrichten, Bezeichnen der Teile, Einbügeln des Aufschlages, Abnahme der fertigen Wanste mit dem Meßer	0,41
b) Anfertigung der Seitenstücke, ausschf. Verriegelung	0,43
c) Bearbeitung beider Vorderstücke, Fertigen der vorderen Kanten, Fertigen der inneren Bruststücke, Unterheften des Futters, Abzeichnen d. Knochlöcher	0,85
d) Anfertigung des Hintereins	0,84
e) Zusammenheften und Nähen des Rückenstückes mit den Vorderstücken, Annähen bezw. Anbringen der Knöpfe, der Halsen, sowie der Metall- und Zinnknöpfe, Verriegeln d. Taschen, Staffieren d. Futters	1,15
f) Anfertigung der Armeel	0,50
g) Anfertigung des Kragens	0,90
h) Aufheben des Kragens, Annähen des Gafens und der Lege am Kragen	0,38
i) Einheben der Armeel, Annähen der Schulterknöpfe	0,35
j) Anfertigung der Knochlöcher und Verriegeln derselben	0,32
k) Einbügeln der Vorderstücke (10)	0,40
Abbügeln des fertigen Wanste (24)	0,40
	Mark 6,53

Tuchhose.

a) Einrichten	0,20
b) Maschinenarbeit	1,22
c) Handarbeit	0,93
d) Bügeln	0,50
	Mark 2,85

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Zentralverbandes.
Mitglieder! Wahrt Euch durch ständige Beitragszahlung Eurer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verwirkt.
 Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 21. Monatsbeitrag für 1916 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Vis zum 20. Mai haben für das 1. Quartal noch folgende Zahlstellen abgerechnet: Augsburg, Freiburg, Karlsruhe, Leipzig, Nürnberg, Passau, Stuttgart, Frankfurt, Kissingen, Würzburg-Koblenz, Gagen, Eisen, Trier-Luxemburg, Koblenz, Wilsberg-Hagen-Breslau u. Siegen.
 Da die Frist zur Einzahlung der Abrechnung verstrichen ist, werden die Zahlstellen, welche mit ihrer Abrechnung noch rückständig sind, ersucht, dieselbe unbedingt in den nächsten Tagen einzulösen.
 Anschließend an vorstehende Notiz sei mitgeteilt, daß jeweils nur die Abrechnungen als eingelangt veröffentlicht werden können, die bis Samstag vor Erscheinen der „Schneider-Zeitung“ bei der Zentrale nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen bei der Zentrale eingegangen sind.
Der Zentralverband
i. A.: H. Schwarzmann.